

FR_GERICHTE 603 2017 128 vom 23. März 2018

FR Kantonsgericht, 2018-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_128

FR: FR_GERICHTE 603 2017 128 du 23 mars 2018

IT: FR_GERICHTE 603 2017 128 del 23 marzo 2018

Regeste

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

Erwägungen

E. 22

Februar 2016 E. 3.2; BGE 138 I 61 E. 4.3; 136 II 177 E. 2.1; 124 II 1 E. 3a). Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrzweckgenossenschaft B._____ am 21. Juni 2017 die Versetzung des Winterfahrverbotes ab Murestöck nach Schönenboden beantragte, und dass das Tiefbauamt diesbezüglich mittlerweile ein separates Verfahren eröffnet hat, welches noch hängig ist. Der Beschwerdeführerin wird es gegebenenfalls offen stehen, gegen diese zu treffende Verfügung Beschwerde zu ergreifen (vgl. hierzu und zum Ganzen auch Urteile KG FR 603 2017 123 und 602 2017 122 vom heutigen Tag); dass die Gemeinde in ihrer Beschwerde weitergehend nicht darlegte, welche vor dem Tiefbauamt gestellten Begehren aus ihrer Sicht in der angefochtenen Verfügung zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden, und dass aufgrund der äusserst rudimentären Beschwerdebegründung für das Kantonsgericht kein Anlass besteht, nach weiteren entsprechenden Elementen zu forschen, zumal die Beschwerde gar keine einschlägigen Anträge zur Änderung der angefochtenen Verfügung enthält; dass die Gemeinde in ihrer Beschwerde ferner vorbringt, dass "[sie] und der Eigentümer eine Verschiebung der Fahrverbotstafel Richtung Quartier Gassera verlange", und rügt, dass diese Massnahme im erwähnten Auflagedossier nicht berücksichtigt worden sei; dass sich aus den Akten ergibt, dass in der Verfügung vom 11. November 2008 betreffend den Perimeter der Mehrzweckgenossenschaft C._____ beschlossen wurde, im Bereich Gassera- Schlossisboden die zwei bestehenden Fahrverbote (2.14) mit Zusatztafeln (nämlich bis Schlossisboden: Fahrverbot, Zusatztafel Land- und Forstwirtschaft und Zubringerdienst gestattet; ab Schlossisboden: Fahrverbot, Zusatztafel Land- und Forstwirtschaft und mit schriftlicher Bewilligung gestattet) durch ein Fahrverbot (2.14) mit Zusatztafel Land- und Forstwirtschaft und Zubringerdienst gestattet zu ersetzen; dass die angefochtene Verfügung vom 4. Juli 2017 für den Perimeter der Mehrzweckgenossenschaft C._____ gar keine Änderungen vorsieht und insbesondere der Bereich Gassera-Schlossisboden durch diese Verfügung nicht betroffen ist; dass vorliegend aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass die Gemeinde bzw. die Mehrzweckgenossenschaft C._____ beim Tiefbauamt ein ordentliches Gesuch zur Änderung in diesem Bereich gestellt hätten. Auch wies das Amt für Wald, Wild und Fischerei in seiner Stellungnahme vom 10. November 2017 zu Recht darauf hin, dass aus dem Protokoll der Mehrzweckgenossenschaft C._____ vom 17. Mai 2017 (recte: 29. Mai 2017; siehe Ziff. 7b des Protokolls) hervorgeht, dass deren Position hinsichtlich dieses Fahrverbotes noch nicht definitiv beschlossen sei;

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 dass damit für das Tiefbauamt kein Anlass bestand, den Gegenstand der Verfügung vom 4. Juli 2017 – bei der es wie erwähnt darum ging, die im Zusammenhang mit der Verfügung vom 11. November 2008 festgestellten Widersprüche bzw. Ungenauigkeiten zu korrigieren – auf die Änderung des Fahrverbotes im Bereich Gassera-Schlossisboden auszuweiten. Soweit die Gemeinde demnach in ihrer Beschwerde die Verschiebung dieser Fahrverbotstafel beantragte – wobei sie jedoch nicht darlegt, wie genau diese Verschiebung aus ihrer Sicht erfolgen solle – geht die Beschwerde über das Anfechtungsobjekt hinaus; dass die Gemeinde in ihrer Beschwerde schliesslich rügte, in Ziff. 3.4 des erläuternden Berichtes vom 23. März 2017 zur angefochtenen Verfügung werde erwähnt, dass das Projekt zur Anpassung bzw. Vergrösserung der bestehenden Fahrzeugabstellplätze an den Standorten Ärgerabrücke, Tatüren, Engertswilera, Schmutzes Schwyberg und Glunggmoos öffentlich aufgelegt werde, sobald die in casu angefochtene Verfügung rechtskräftig geworden sei. Dennoch sei das Projekt zu diesen Fahrzeugabstellplätzen bereits am 14. Juli 2017 öffentlich aufgelegt worden. Die Gemeinde verlangt daher, dass "die öffentliche Auflage des Baugesuchs zur Erstellung der Fahrzeugabstellplätze aufzuheben" sei. Die Erstellung der Fahrzeugabstellplätze sei nach der Inkraftsetzung der weiteren Verkehrsmassnahmen neu zu verhandeln (Parkplatzbewirtschaftung); dass sich die Gemeinde demnach bewusst ist, dass die Anpassung bzw. Vergrösserung dieser Fahrzeugabstellplätze Gegenstand eines separaten Verfahrens bildet. Es stand bzw. steht ihr offen, hiergegen ein Rechtsmittel zu ergreifen bzw. im Rahmen der ihr gewährten Möglichkeiten auf die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung hinzuwirken. Die Gemeinde gab in ihrer Beschwerde an das Kantonsgericht nicht den Willen kund, gegen die am 14. Juli 2017 publizierte öffentliche Auflage betreffend die Fahrzeugabstellplätze Einsprache bzw. Beschwerde zu ergreifen. Die Anpassung und Vergrösserung der erwähnten Fahrzeugabstellplätze und die Einführung einer entsprechenden Bewirtschaftung waren nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung des Tiefbauamtes vom 4. Juli 2017 und die Beschwerde geht auch damit über das Anfechtungsobjekt hinaus; dass das Anfechtungsobjekt Ausgangspunkt und zugleich äusserster Rahmen für die Definition des Streitgegenstands bildet (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2; 133 II 35 E. 2; AUER, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 12 N. 10, mit Hinweisen), und dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann, soweit sie über das Anfechtungsobjekt hinausgeht; dass die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann; dass vorliegend keine Verfahrenskosten erhoben werden (Art. 133 VRG) und keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 137 und 139 VRG); (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Freiburg, 23. März 2018/dgr
Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.